

aufgabe der Land- und Stadtkreise erklärt. Indessen fehlte ein gesetzlicher Zuständigkeitskatalog. Das führte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten<sup>218</sup>. Die Landesministerien und andere Dienststellen hatten zwar solche Kataloge herausgegeben. Sie wurden aber nicht für verbindlich angesehen<sup>219</sup>. Schon damals war zu erkennen, daß der Autonomie der Gemeinden keine Zukunft beschert werden sollte.

Zu Gemeindeangehörigen wurden alle Personen erklärt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes wurde nicht verlangt. Organe der Gemeinden waren die Gemeindevertretung und der Gemeinderat, der Kreise der Kreistag und der Kreisrat. Die Gemeindevertretung und der Kreistag wurden als oberste Willens- und Beschlußorgane der Gemeinde bzw. des Kreises bezeichnet. Sie sollten in geheimer, gleicher und direkter Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Der Rat war nicht eine von der Volksvertretung unabhängige Exekutive, sondern wurde als ausführendes Organ der Volksvertretung nicht nur von dieser gewählt, sondern war auch von ihrem Vertrauen abhängig und konnte jederzeit durch Beschluß der Volksvertretung abberufen werden. Er war ein Kollegialorgan, dessen Vorsitzender in den Gemeinden Bürgermeister, in den kreisfreien Städten Oberbürgermeister und in den Kreisen Landrat hieß. Die Gemeinden und Kreise hatten das Recht zum Erlaß von Orts- und Kreissatzungen, besaßen eigenes Vermögen und durften eigene wirtschaftliche Unternehmen betreiben. Sie hatten die Befugnis zur eigenen Haushaltsführung und auf Erhebung von Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufsicht über die Gemeinden wurde nicht von der Staatsverwaltung, sondern von den sogenannten übergeordneten Organen ausgeübt. Diese waren für die kreisangehörigen Gemeinden der Kreistag, für die Kreise und Stadtkreise der Landtag.

Die Einführung des parlamentarischen Systems in die kommunale Verwaltung und die Übertragung der Aufsicht auf gewählte Körperschaften schien eine echte Demokratisierung der Gemeindeverwaltung zu sein. Indessen zeigte schon bald die Unklarheit über die Abgrenzung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten, daß es nicht in der Absicht der maßgeblichen Kreise lag, den kommunalen Körperschaften echte Autonomie zu geben. Auf der ersten staatspolitischen Konferenz der SED in Werder/Havel erklärte *Ulbricht*, man solle keine Theorien aufstellen, daß die kommunale Selbstverwaltung aus der Gesamtverwaltung herausgelöst und der Staatsverwaltung nebengeordnet sei<sup>220</sup>. Man müsse sich darüber im klaren sein, daß die SED nicht Losungen, die früher unter den Bedingungen der kapitalistischen Staatsgewalt richtig gewesen wären, auf die gegenwärtige Ordnung übernehmen würde. Die Behauptung, im Kreise bestände eine unabhängige Selbstverwaltung, entspreche nicht der Wirklichkeit.

#### f) *Die Verfassungen der Länder*

Ende 1946 und Anfang 1947 verabschiedeten die Landtage der Länder und Provinzen die Landesverfassungen<sup>221</sup>. Ihnen lag ein einheitlicher Entwurf der SED zugrunde. Die

<sup>218</sup> *Siegfried Mampei*, Über die demokratischen Ordnungen der Ostzone, *Demokratischer Aufbau*, 1947, Heft 11, S. 323.

<sup>219</sup> Z. B. Beschluß Nr. 38 des Gemeindevorschusses des Sächsischen Landtages (GVObI. 1948, S. 6).

<sup>220</sup> *Walter Ulbricht*, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung Bd. III, Ost-Berlin, 1960, S. 271.

<sup>221</sup> Mecklenburg vom 16. Januar 1947; Sachsen vom 28. Februar 1947; Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947; Thüringen vom 20. Dezember 1946; Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947;